



Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart»

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 26. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. September 2014 reichte die SVP des Kantons Zug die Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart» ein. Die Staatskanzlei Zug stellte mit Verfügung vom 26. September 2014 fest, dass die mit 2276 gültigen Unterschriften eingereichte Gesetzesinitiative die gesetzlichen Anforderungen von § 35 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) erfüllt und sie somit formell richtig zustande gekommen ist. An seiner Sitzung vom 25. September 2014 hat der Kantonsrat vom Eingang der Initiative Kenntnis genommen und diese an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat erstattet Ihnen dazu nachfolgend Bericht und Antrag.

1. Heutige Regelung

Die gegenwärtige Handhabung der Standardsprache (Hochdeutsch) an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug wird in einer Weisung des Erziehungsrates (heute: Bildungsrat) von 2002 geregelt. Gemäss dieser Weisung haben die Lehrpersonen beim Sprechen und Schreiben ab der ersten Primarklasse auf allen Stufen die Standardsprache zu verwenden. Auch die Schülerinnen und Schüler haben die Standardsprache zu verwenden. Demgegenüber kommt im Kindergarten die Standardsprache in wiederkehrenden Situationen zur Anwendung. Zuletzt hält die Weisung fest, dass die Standardsprache in allen Fächern verwendet werden muss. Im Dokument «Studentenafeln der gemeindlichen Schulen» von 2009 bestätigte der Bildungsrat diese Regelung. Die Standardsprache als Unterrichtssprache ist in allen Unterrichtssequenzen sowie in allen Fächern ab der 1. Primarklasse konsequent und im Kindergarten in wiederkehrenden Situationen konsequent anzuwenden. Dass die Unterrichtssprache nicht Gegenstand des Schulgesetzes ist, entspricht dem Grundsatz, wonach stoffinhaltliche Fragen in den Kompetenzbereich des Bildungsrats fallen.

Die konsequente Einhaltung der Standardsprache ab der 1. Primarklasse wirkte nach Einschätzung des Bildungsrats zwar förderlich auf die Lese- und Schreibkompetenzen der Schülerinnen und Schüler, trotzdem widerspricht sie damit teilweise den im geltenden Lehrplan 'Deutsch 1. bis 6. Schuljahr' festgelegten Ziele betreffend der Mundart, wie folgende Beispiele zeigen¹: Bei 'Richtziele' auf Seite 5 unter '2. Mündliche Kommunikation' wird ausgeführt: «(Der junge Mensch) ... zeigt sich bereit, sich um ein fliessendes, deutliches Sprechen in Mundart und Standardsprache zu bemühen.» Unter '3.3 Didaktische Prinzipien' steht auf Seite 9 zum Stichwort Standardsprache / Mundart: «... Die Standardsprache ist nicht als Fremdsprache aufzufassen, Mundart und Standardsprache ergänzen einander...» Und weiter: «Neben der intensiven Pflege der Standardsprache muss aber auch die Mundart zu ihrem Recht kommen; beide Ausformungen der deutschen Sprache haben ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen

¹ Der aktuelle Lehrplan Deutsch findet sich unter <http://www.zebis.ch/Unterricht/schublade/ya9eXTcqXxLJbt8tqrUmffTSuwR2en/docs/Lehrplan%20Deutsch%20Primar%201998.pdf>

und spiegeln eigene geistige Welten mit zum Teil anderen Einstellungen, Verhaltens- und Denkweisen.» Zu den Dialekten heisst es: «Die Schule soll Verständnis für die Vielfalt der schweizerischen Dialektlandschaft und für die Charakteristika der einzelnen Mundarten in Vokabular und Tonfall wecken.»

2. Initiative

Die Initiative verlangt eine Abkehr von der heutigen Regelung. Die Handhabung der Unterrichtssprache soll Eingang ins Schulgesetz (BGS 412.11) finden (§ 14 Abs. 4 und 5 neu). Im Kindergarten soll Mundart als Unterrichtssprache festgeschrieben werden. In der Primarschule soll Mundart in den Fächern Musik, Bildnerisches Gestalten, Handwerkliches Gestalten und Sport Unterrichtssprache sein.

3. Mundart und Lehrplan 21

Kurz nach Einreichung der Initiative am 24. September 2014 wurde Ende Oktober 2014 der überarbeitete Lehrplan 21 durch die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz zur Einführung freigegeben. Der Lehrplan 21 soll auch im Kanton Zug eingeführt werden. Verbindlichkeit ist per Schuljahr 2019 / 20 vorgesehen.

In den einleitenden Kapiteln zu den Sprachen² heisst es auf Seite 3 u. a.: *«Die Beherrschung von Mundart und Standardsprache ist wichtig für die gesellschaftliche Integration und berufsspezifische Profilierung in der deutschsprachigen Schweiz.»* Der Lehrplan 21 stärkt die Mundart über alle Zyklen bzw. auf allen Stufen. Anlässlich der Zuger Konsultation zum Lehrplan 21 begrüsst die Fachgruppe Fremdsprachen diese Entwicklung. Konkret wird die Mundart im Lehrplan 21 in folgenden Bereichen erwähnt: Grundfertigkeiten (S. 23): *«(Die Schülerinnen und Schüler...) können mit verständlicher Aussprache und angemessener Lautstärke in Standardsprache sprechen, wobei die Sprechweise auch mundartlich gefärbt sein darf.»* Dialogisches Sprechen (S. 25): *«... können einen Gesprächsbeitrag laut und deutlich in Mundart und in Standardsprache formulieren», «... können in Konsens- und Konfliktsituationen ihre eigene Meinung in Mundart und Standardsprache zum Ausdruck bringen (...), «... können in Mundart und Standardsprache Gesprächsbeiträge und Argumente aufgreifen und ihre eigenen Argumente darauf beziehen.»* Monologisches Sprechen (S. 24): *«Schülerinnen und Schüler können sich in Standardsprache ausdrücken, wobei (...) mundartliche Elemente selbstverständlich sind.»*

4. Erwägungen

Sowohl die Weisung des Erziehungsrates von 2002 zur Unterrichtssprache als auch die Bestätigung derselben im Dokument «Studentafeln der gemeindlichen Schulen» von 2009 widersprechen der Stellung der Mundart im Lehrplan teilweise. Sie sollen insbesondere mit Blick auf

² Der Abschnitt zum Fachbereich Sprachen des Lehrplans 21 findet sich unter http://projekt.lehrplan.ch/lehrplan/V5/lehrplanV5.php?bereich2=ja&bereich3=ja&fb_id=1&f1=0&f2=0&druckfolge=2&filename=ablage/FS1E_Gesamt_SPR.pdf&kantonsauswahl=32

die Stärkung der Mundart im Lehrplan 21 aufgehoben werden. Zuständig ist der Bildungsrat, der die notwendigen Schritte auslösen will. Neu soll das Reglement zum Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.112) mit folgender Bestimmung ergänzt werden: Im Kindergarten ist die Unterrichtssprache grundsätzlich Mundart; auf der Primar- und Sekundarstufe I ist die Unterrichtssprache grundsätzlich Standardsprache. Mit dieser Formulierung bleibt die Anwendung der bisherigen, ausdrücklich zurückhaltend formulierten Zuger Regelung zum Gebrauch der Standardsprache im Kindergarten (*«in einzelnen wiederkehrenden Situationen»*) weiterhin möglich. Auf der Schulstufe wird mit dieser Formulierung der Rahmen für die Stärkung der Mundart geschaffen, wie sie mit dem Lehrplan 21 vorgesehen ist.

Der Lehrplan 21 nimmt das Anliegen der Initiantinnen und Initianten nach Auffassung des Regierungsrats durchaus auf, indem er das Nebeneinander von Mundart und Standardsprache stärker betont und beispielsweise die Bedeutung der Mundart für die berufsspezifische Profilierung herausstreicht. Die vorgeschlagene Regelung im Reglement zum Schulgesetz – grundsätzlich Mundart im Kindergarten, grundsätzlich Standardsprache in der Schule –, nimmt diesen Faden auf.

Die Initiative selbst empfiehlt der Regierungsrat zur Ablehnung. Die mit der Initiative angestrebte Regelung, wonach im Kindergarten und in bestimmten Fächern der Primarschule ausschliesslich Mundart gesprochen werden soll, wird in ihrer Starrheit dem lebendigen und lehrplanangemessenen Umgang mit Sprache nicht gerecht. Weder soll es im Kindergarten verboten sein, ab und zu Standardsprache zu sprechen, noch soll die Mundart bestimmten Fächern auf der Schulstufe angeheftet werden. Der Regierungsrat will auch am Grundsatz festhalten, wonach stoffinhaltliche Regelungen nicht Eingang ins Schulgesetz finden sollen.

Der Regierungsrat zeigt sich erfreut, dass der Lehrplan 21 dem guten Verhältnis von Standardsprache und Mundart Rechnung trägt. Dieses gute Verhältnis kann mit der vorgeschlagenen Anpassung des Reglements zum Schulgesetz mit Augenmass geregelt und in der Folge im Unterricht vernünftig gelebt werden.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Gesetzesinitiative «Ja zur Mundart» abzulehnen.

Zug, 26. Mai 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser